

Öffentliche Bekanntmachung der 2.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ und Genehmigung der Satzung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ vom 25.03.2015

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl.I. S.405) zuletzt geändert am 15.Februar 2002 (BGBl. I S.1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) zuletzt geändert am 17.Dezember 2008 (GVOBl. M-V S.499) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ am 17.12.2014 die 2.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ beschlossen.

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude vom 27.04.2012,

veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust, der Landkreisbote Ausgabe 7 vom 20.07.2012, dem Nordwestblick Ausgabe 8 vom 07.08.2012 und dem Bekanntmachungsblatt der Landeshauptstadt Schwerin, dem Stadtanzeiger Ausgabe 14 vom 06.07.2012 wird wie folgt geändert :

1. § 9 (5) Sitzungen der Verbandsversammlung wird wie folgt geändert:

Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 50 angefangene Beitragseinheiten gemäß § 23 Abs. 4 ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

2. § 23 3 a) Zuschläge nach Nutzungsarten wird wie folgt neu gefasst

Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) dieser Satzung zu Grunde gelegt. Die Nutzungsarten werden aus dem Liegenschaftskataster entnommen.

ALB-Nr.	Nutzungsart	Zuschlag auf GBE
21.100-21.299	Gebäude-und Freiflächen	350 %
21.500-21.594	Straßen, Wege, Plätze und Gelände der Bahn	350 %
21.130-21.362	Flächen anderer Nutzung (Abbauland, Betriebsfläche)	80 %

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 25.03.2015



Pahlow
Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.03.2015

Die am 17.12.2014 beschlossene 2.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-und Bodenverbandes „Schweriner See/ Obere Sude“ wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.Februar 1991 (BGBl.I S.405), geändert am 15.Mai 2002 (BGBl.I S.1578), genehmigt.

Siegel

i.A. Pöschke
Recht-und Kommunalaufsicht

Artikel III Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens-und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4.August 1992 (GVOBl. M-V S.458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.November 2001 (GVOBl. M-V S.448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser-und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz I stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).